



Hygiene- und Infektionsschutzordnung

für den Betrieb des Golf-Club Bergisch Land Wuppertal e.V.
nach den Anforderungen des Gesundheitsschutzes
während der COVID-19-Pandemie

Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung ist eine Vereinsordnung nach § 17 der Satzung und regelt die Umsetzung der Vorschriften der CoronaSchVO des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Betrieb des Golf-Clubs Bergisch Land Wuppertal e.V. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 u. 5 der Satzung verhängen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Personen, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Vor dem Betreten des Vereinsgeländes sind etwaige [Symptome](#) einer Infektion zu prüfen.
- (2) Die Nutzung der Golfanlage ist nur **allein, zu zweit** oder in Gruppen, die ausschließlich aus Personen des eigenen Hausstandes bestehen, zulässig. **Zwischen Sporttreibenden ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.**
- (3) Das Vereinsgelände sollte erst kurz vor Beginn der Ausübung des Sports betreten und unverzüglich nach Beendigung desselben wieder verlassen werden.
- (4) In allen übrigen Fällen ist das Zusammentreffen auf dem Vereinsgelände nur unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 CoronaSchVO erlaubt. Hier gilt ein Mindestabstand von 1,50 Metern. Insbesondere in den Gängen der Caddiehalle ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Während der Sportausübung siehe § 1 Abs. 2 dieser Vereinsordnung. Darüberhinausgehende Zusammenkünfte oder Ansammlungen von Personen sind unzulässig.
- (5) Die Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten obliegt den auf dem Vereinsgelände zusammentreffenden bzw. sportausübenden Personen. Es ist sicherzustellen, dass dahingehende Kontakte dem Gesundheitsamt bis zu 4 Wochen nach dem Zusammentreffen im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich Kontaktdaten benannt werden können.
- (6) Den Anweisungen unserer Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (7) In geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Sekretariat, Caddiehalle, Außen-WC) ist eine Alltagsmaske oder medizinische Maske i. S. d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. Diese



ist selbst zu besorgen. Die Dauer des Aufenthalts in geschlossenen Räumlichkeiten sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

- (8) Es ist lediglich die eigene Ausrüstung zu verwenden. Gehandhabte Gegenstände sind nicht an andere Personen weiterzugeben.
- (9) Wann immer möglich, sollten die Hände desinfiziert bzw. gewaschen werden. Handdesinfektionsgelegenheiten sind in den Außen-WCs sowie im Sekretariat gegeben. Zumindest begrenzt viruzide Handdesinfektionsmittel stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- (10) Bei Gefahr aufgrund von Unwetter o. Ä. ist die Golfanlage unverzüglich zu verlassen bzw. im eigenen PKW Schutz zu suchen.
- (11) Die Durchführung von Turnieren und das Betreten der Golfanlage durch Zuschauer/-innen sind nicht erlaubt.

§ 2

Clubhaus, WCs

- (1) Das Clubhaus ist geschlossen. Lediglich zur Wahrnehmung etwaiger gastronomischer Angebote nach § 14 Abs. 2 CoronaSchVO wird der Zutritt zeitweilig ermöglicht. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschl. der Umkleide- und Duschräume ist untersagt.
- (2) Die Außen-WCs sind für die Einzelnutzung geöffnet. Handdesinfektionsmittel (zumindest begrenzt viruzid), Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in den Außen-WCs in ausreichender Menge zur Verfügung.

§ 3

Sekretariat, Pro-Shop

- (1) Das Sekretariat ist wie folgt geöffnet:

Di.-Fr.	10:00 – 16:00 Uhr
Sa./So.	10:00 – 15:00 Uhr
Mo.	geschlossen
- (2) Neben unseren Mitarbeitern dürfen sich nur bis zu zwei weitere Personen gleichzeitig im Sekretariat aufhalten.
- (3) Der Verkauf von Golfartikeln u. Ä. ist ausgeschlossen. Nur zur Ausübung des Golfsports auf dem Vereinsgelände notwendige Artikel wie z.B. Token können erworben werden.
- (4) Der Verkauf im Sekretariat wird bevorzugt über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr abgewickelt. Hierfür kann eine EC-Karte oder Kreditkarte (ausgenommen American Express) genutzt werden (letztere ab einem Warenwert von zum. € 50,00).



§ 4

Übungseinrichtungen

- (1) Golfbälle für die Target Range sowie für die hintere Driving Range können am Automaten der Target Range gezogen werden.
- (2) Aufgrund des zwischen Sporttreibenden einzuhaltenden Mindestabstandes von 5 Metern wurde auf der Target Range jede zweite Abschlagmatte entfernt.
- (3) Auf den sonstigen Übungseinrichtungen (Putting Green, Chipping Green, Pitching Green) dürfen nur eigene Golfbälle gespielt werden.

§ 5

Golfunterricht

Einzelunterricht ist nach den Vorschriften der CoronaSchVO erlaubt. Gruppenunterricht ist untersagt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Golflehrer.

Morgan D'Arcy

mobil: 0173 5351951

E-Mail: morgan.darcy@web.de

Marc Delmas

mobil: 0171 2228622

E-Mail: marc@marcdelmas.eu

§ 6

Golfplatz

- (1) Der Golfplatz ist unter Nutzung der Wintergrüns- und -abschläge geöffnet. Die Regeln für den Winterspielbetrieb bleiben unberührt.
- (2) Personen eines Hausstandes werden gebeten, sich möglichst in 2er-Gruppen aufzuteilen, sodass ein zügiger Spielfluss gewährleistet bleibt.
- (3) An den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag (nachfolgend: Wochenende) ist die Nutzung des Golfplatzes nur nach vorheriger Reservierung einer Startzeit möglich. Die Reservierung erfolgt ausschließlich telefonisch im Sekretariat unter 02053-7077 ab dem 23.02.2021 zu den Öffnungszeiten. Eine Reservierung per E-Mail, WhatsApp, SMS oder auf anderem Weg wird nicht berücksichtigt. Startzeiten können höchstens für 1 Wochenende im Voraus gebucht werden.
- (4) Startzeiten sind an den Wochenenden täglich zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr verfügbar. Das verfügbare Zeitfenster wird witterungsbedingt ausgedehnt. Gestartet wird ab Tee 1 in Abständen von 8 Minuten. Sollten Sie eine bereits gebuchte Startzeit nicht wahrnehmen können, informieren Sie bitte so früh als möglich das Sekretariat.
- (5) Trolleys müssen nach der Nutzung durch den/ die Nutzer desinfiziert werden. Oberflächendesinfektionsmittel sowie Einwegtücher stehen hierfür zur Verfügung.
- (6) Die Platzregeln gelten für jeglichen Spielbetrieb und werden wie folgt ergänzt:



- i. Papierkörbe, Bänke, Pfähle zur Kennzeichnung von Penalty Areas, Boden in Ausbesserung o.ä. und Abschlagmarkierungen sind unbewegliche Hemmnisse.
- ii. Entgegen Regel 3.3b obliegt das Notieren der Ergebnisse auf der Scorekarte dem Spieler selbst. Es genügt, dass der Zähler die Ergebnisse mündlich bestätigt; eine Unterschrift des Zählers auf der Scorekarte ist nicht erforderlich. Der Spielleitung kann ein Foto der Scorekarte per E-Mail eingereicht werden.
- iii. Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Jegliches Berühren des Flaggenstocks ist untersagt.
- iv. Durch den Spieler verursachte Spuren im Sand eines Bunkers sind mit einem Schläger einzuebnen.
- v. Liegt ein Ball in einem Bunker in einer schlecht eingeebneten Lage, darf er straflos markiert, aufgenommen, gereinigt und innerhalb einer Schlägerlänge bessergelegt werden.

(7) Ballwäscher sind außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht genutzt werden.

Diese Vereinsordnung tritt am 22.02.2021 um 11:00 Uhr in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Wuppertal, den 21.02.2021
Der Vorstand